

Vontobel Fund II

Statuten per 28. April 2017

Art. 1

Zwischen dem Zeichner und allen zukünftigen Aktionären besteht eine Aktiengesellschaft in Form einer "société anonyme", die sich als "Investmentgesellschaft mit variablem Kapital" qualifiziert, unter der Bezeichnung "**Vontobel Fund II**" (die "Gesellschaft").

Art. 2

Die Gesellschaft ist für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Sie kann zu jeder Zeit durch einen, wie in Sachen Abänderung dieser Statuten (die "Statuten") getroffenen, Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Art. 3

Ausschliesslicher Gegenstand der Gesellschaft ist es, die ihr verfügbaren Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere jeglicher Art und alle anderen zulässigen Werte gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung (das "Gesetz"), anzulegen und ihren Aktionären den Ertrag der Verwaltung ihres Vermögens zugutekommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle Massnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen, welche sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Gegenstands für nützlich erachtet, dies im Rahmen des Gesetzes.

Art. 4

Der Gesellschaftssitz befindet sich in Luxemburg, im Grossherzogtum Luxemburg und kann innerhalb der Gemeinde Luxemburg durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der "Verwaltungsrat") verlegt werden. Vollständig der Gesellschaft gehörende Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder Büros können sowohl im Grossherzogtum Luxemburg als auch im Ausland, durch Beschluss des Verwaltungsrates, errichtet werden.

Sollten aussergewöhnliche politische, militärische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse eintreten oder bevorstehen, welche nach Meinung des Verwaltungsrats die normale Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Beendigung dieser aussergewöhnlichen Ereignisse ins Ausland verlegt werden; diese vorläufige Massnahme hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, welche ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres Sitzes weiterhin luxemburgisch bleibt.

Art. 5

Das Gesellschaftskapital besteht aus Aktien (die "Aktien") ohne Nennwert und entspricht jederzeit dem in Artikel 22 der vorliegenden Statuten definierten Nettovermögenswert der Gesellschaft.

Das Mindestkapital der Gesellschaft wird nicht weniger sein als den Gegenwert in Euro des durch Gesetz vorgeschriebenen Betrages.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat jederzeit das unbeschränkte Recht, gemäss Artikel 23 der vorliegenden Statuten zusätzliche voll eingezahlte Aktien zum Nettoinventarwert ("NIW") oder zu den jeweiligen NIW per

Aktie gemäss Artikel 22 dieser Statuten, auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die Zeichnung der auszugebenden Aktien einzuräumen (keine Vorzugsrechte). Der Verwaltungsrat kann jedes ordnungsgemäss bevollmächtigte Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsträger der Gesellschaft oder jede sonstige ordnungsgemäss bevollmächtigte Person damit beauftragen, Zeichnungen für solche neuen Aktien entgegenzunehmen, diese Aktien auszustellen und die entsprechende Zahlung in Empfang zu nehmen.

Die Gesellschaft kann als Umbrella-Fonds ausgestaltet werden. Diese Aktien können nach Wahl des Verwaltungsrats verschiedenen Portfolios ("Teilfonds") angehören, und der Erlös der Ausgabe von Anteile eines Teilfonds wird gemäss Artikel 3 der vorliegenden Statuten in Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte angelegt, welche solchen geographischen Zonen, Industriesektoren, Währungszonen oder solchen spezifischen Arten von Aktien oder Obligationen, wie sie jeweils vom Verwaltungsrat für jeden einzelnen Teilfonds bestimmt werden.

Der Verwaltungsrat kann ausserdem entscheiden, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Klassen der Aktien („Klasse“ oder „Aktienklasse“), mit solchen spezifischen Merkmale wie vom Verwaltungsrat beschlossen, deren Aktiva gemeinsam im Einklang mit der spezifischen Anlagepolitik des betroffenen Teilfonds angelegt werden, aufzulegen.

Die Verbindlichkeiten der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft bzw. gegenüber einem Teilfonds sowie gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft sind auf die von den Aktionären geleisteten Anlagen beschränkt.

Zum Zwecke der Bestimmung des Gesellschaftskapitals wird das den einzelnen Teilfonds zuzuordnende Nettovermögen, falls nicht in EUR ausgedrückt, in EUR umgewandelt, wobei das Gesellschaftskapital dem gesamten Nettovermögen sämtlicher Teilfonds entspricht.

Wo der Kontext dies fordert, sind Verweise auf Teilfonds als Verweise zu Klassen, und vice-versa, zu verstehen. Ausserdem schliessen jegliche Bezugnahmen auf die Gesellschaft die Bezugnahmen auf von der Gesellschaft ordnungsgemäss bestellte Beauftragte mit ein.

Art. 6

Aktien werden nur als Namensaktien emittiert. Inhaberaktien werden nicht begeben.

Es werden keine Zertifikate ausgestellt. Auf Verlangen kann dem Anleger eine Bestätigung über die von ihm gehaltenen Aktien ausgestellt werden.

Aktien können lediglich unter Voraussetzung der Zeichnungsannahme gemäss Artikel 23 ausgegeben werden. Nach Annahme der Zeichnung erhält der Zeichner, eine Bestätigung bezüglich der von ihm erworbenen Aktien.

Aktien können auch, falls der Verwaltungsrat so entscheidet, durch Annahme einer Zeichnung gegen eine Sacheinlage von übertragbaren Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, die mit Anlagepolitik und Anlageziel der Gesellschaft kompatibel sind, ausgegeben werden, sofern ein Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers den Wert der einzubringenden Vermögenswerte bestätigt. Die Kosten einer derartigen Sacheinlage, insbesondere die Kosten des Sonderberichtes des Wirtschaftsprüfers, werden vom die Sacheinlage verlangenden Anleger oder einem Dritten getragen. Diese Kosten werden nicht durch die Gesellschaft getragen.

Falls die Zahlung eines Zeichners in der Ausgabe eines Aktienbruchteils resultiert, so wird dieser Bruchteil im Aktienregister eingetragen. Aktienbruchteile werden bis zu vier Dezimalstellen ausgegeben. Aktienbruchteile gewähren kein Stimmrecht, geben jedoch zu den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen, Anrecht auf anteilmässige Dividenden und Liquidationserlös.

Die Zahlung von allfälligen Dividenden erfolgt auf das vom Aktionär im Aktienregister angegebene Konto..

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien werden in das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren damit beauftragten Person(en) geführte Aktienregister eingetragen, welches den Namen eines jeden Inhabers von eingetragenen Aktien, seinen Wohnsitz oder sein Wahlort, soweit der Gesellschaft bekanntgegeben, die Anzahl und Teilfonds und, soweit anwendbar, die Klasse der Aktien der in seinem Besitz befindlichen Aktien. Jede Übertragung einer Aktie wird in das Aktienregister eingetragen und jede solche Übertragung wird von einem oder mehreren Angestellten, oder von einer oder mehreren Personen die diesbezüglich vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurden unterzeichnet.

Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Gesellschaft eine Adresse angeben, an welche sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen sollen. Diese Adresse wird ebenfalls ins Aktienregister eingetragen.

Sollte ein Aktionär es versäumen, eine Adresse anzugeben, so kann die Gesellschaft eine diesbezügliche Notiz ins Aktienregister eintragen lassen, und als Adresse des betreffenden Aktionärs gilt alsdann die des Gesellschaftssitzes, oder jedwede andere jeweils von der Gesellschaft eingetragene Adresse, dies bis zur Angabe einer anderen Adresse durch diesen Aktionär. Der Aktionär kann die im Aktienregister eingetragene Adresse jederzeit, durch eine Mitteilung an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz oder an jede andere von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft zu bestimmende Adresse, ändern lassen.

Art. 7

Der Verwaltungsrat ist befugt solche Einschränkungen wie er als angemessen erachtet zu erlassen, um sicherzustellen dass keine Aktien der Gesellschaft durch Personen, die (a) in Verstoß des Gesetzes oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde, oder (b) in Umstände, die der Meinung des Verwaltungsrates nach dazu führen könnten, dass die Gesellschaft eine Haftung oder Besteuerung oder irgendwelcher anderen finanziellen Nachteil erleiden könnte, die die Gesellschaft anderweitig nicht hätte, gehalten oder erworben werden.

Insbesondere kann die Gesellschaft den Besitz von Aktien der Gesellschaft für natürliche Personen, Firmen oder juristische Personen und, ohne Einschränkung, für die nachstehend definierten "US Persons" einschränken. Zu diesem Zwecke kann die Gesellschaft:

- a) die Ausgabe jedweder Aktie, sowie die Eintragung jedweder Aktienübertragung verweigern, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens eine Person, deren das Halten von Aktien untersagt ist, in den wirtschaftlichen Besitz einer solchen Aktie bringt oder bringen könnte; und
- b) jederzeit jede Person, deren Name im Aktienregister eingetragen ist oder welche die Eintragung einer Aktienübertragung beantragt, auffordern, ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen, welche ihres Erachtens notwendig sind um zu bestimmen, ob eine Person, deren das Halten von Aktien untersagt ist, wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist oder zukünftig sein wird; und
- c) falls die Gesellschaft feststellt, dass eine Person, deren das Halten von Aktien untersagt ist, entweder alleine oder zusammen mit Drittpersonen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt sämtliche im Besitz solcher Aktionäre befindlichen Aktien auf dem Zwangswege wie folgt zurückzukaufen:
 - 1) Die Gesellschaft schickt der im Aktienregister als Eigentümer der zu kaufenden Aktien eingetragenen Person eine Anzeige (im Folgenden die "Kaufanzeige" genannt), mit Angabe der wie vorerwähnt zu zurückzukaufenden Aktien, des Kaufpreises und des Ortes an welchem der Kaufpreis für die besagten Aktien zahlbar ist. Diese Anzeige kann dem Aktionär per Einschreibebrief an seine letztbekannte oder an die in den Büchern der Gesellschaft eingetragene Adresse geschickt werden. Unverzüglich nach

Geschäftsschluss an dem in der Kaufanzeige festgelegten Datum ist der bezeichnete Aktionär nicht mehr Aktionär und die von ihm gehaltenen Aktien werden annulliert.

- 2) Der Preis, zu welchem die in der Kaufanzeige angegebenen Aktien zurückgekauft werden (im Folgenden der "Kaufpreis" genannt), basiert auf dem gemäss Artikel 22 der vorliegenden Statuten festgelegten Nettoinventarwert der Aktien der Gesellschaft des entsprechenden Teilfonds und Klasse.
 - 3) Die Zahlung des Kaufpreises an den Aktionär erfolgt in der Währung des entsprechenden Teilfonds oder Klasse, ausser in Zeiten von Devisenbeschränkungen, und wird von der Gesellschaft an eine Bank in Luxemburg oder sonst wo (wie in der Kaufanzeige angegeben) hinterlegt, mit Zahlungsanweisung an den Aktionär gegen Vorlage des oder der in der Kaufanzeige angegebenen Aktienzertifikate, falls diese ausgegeben wurden. Nach der Zahlung des Preises wie vorerwähnt, haben die an den in der Kaufanzeige bezeichneten Aktien interessierten Personen keinen weiteren Anspruch auf diese Aktien, noch können sie irgendwelche Forderungen gegen die Gesellschaft oder deren Guthaben geltend machen, ausser dass sie als Besitzer der Aktien auftreten können, um gegen Aushändigung des oder der vorerwähnten Aktienzertifikate(s) den so hinterlegten Kaufpreis (ohne Zinsen) von der zuständigen Bank entgegenzunehmen.
 - 4) Die Ausübung seitens der Gesellschaft der gemäss vorliegendem Artikel eingeräumten Rechte kann auf keinen Fall mit der Begründung, der Beweis des Aktienbesitzes einer Person sei unzureichend gewesen, oder mit dem Aktienbesitz habe es sich in Wirklichkeit anders verhalten, als die Gesellschaft dies am Datum der Kaufanzeige vermutete, angefochten oder ungültig erklärt werden, sofern in solchen Fällen die Gesellschaft die besagten Rechte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgeübt hat; und
- d) jeder Person, deren das Halten von Aktien untersagt ist in einer Versammlung der Aktionäre das Stimmrecht untersagen.

Für den Zweck der vorliegenden Statuten bezieht sich der Begriff "US Person" auf die Personen, die im Sinne eines US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Aktes (hauptsächlich der United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als "US Persons" gelten. Außerdem kann die Gesellschaft die Ausgabe und die Übertragung der Aktien bestimmter Aktienklassen auf institutionelle Investoren im Sinne des Gesetzes von 2010 ("institutionelle(r) Investor(en)") oder auf anderweitig im Verkaufsprospekt definierte Personenkreise („sonstige zulässige Investoren“), beschränken. Die Gesellschaft kann, nach eigenem Ermessen, die Annahme eines Zeichnungsantrags für Aktien einer bestimmten Aktienklasse, welche ausschließlich für institutionelle Investoren oder für sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, bis zu jenem Zeitpunkt aussetzen, an dem die Gesellschaft über die nötigen Beweise verfügt, dass der Antragsteller ein institutioneller bzw. ein sonstiger zulässiger Investor ist. Falls sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Aktionär einer Aktienklasse bzw. eines Teilfonds, der ausschließlich für institutionelle oder sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, kein institutioneller oder zulässiger Investor ist, wird die Gesellschaft die betreffenden Aktien in Aktien einer Aktienklasse bzw. eines Teilfonds, der nicht ausschließlich für institutionelle bzw. sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, umwandeln (unter der Voraussetzung, dass eine Aktienklasse mit ähnlichen Bedingungen existiert) oder Rückkäufe der betreffenden Aktien in Übereinstimmung mit den in diesem Artikel erläuterten Bestimmungen zwangsweise vornehmen. Die Gesellschaft wird die Gültigkeit einer Aktienübertragung ablehnen und daher die Eintragung einer solchen Aktienübertragung im Aktienregister verweigern, sofern eine solche Übertragung zur Folge hätte, dass Aktien einer Aktienklasse, bzw. eines Teilfonds, der ausschließlich für institutionelle bzw.

sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten werden, welche den entsprechenden Kriterien nicht entspricht.

Zusätzlich zu der Haftung gemäß den einschlägigen Gesetzen muss jeder Aktionär, der nicht als institutioneller Investor oder sonstiger zulässiger Investor gilt, welcher jedoch Aktien in einer Aktienklasse, bzw. eines Teilfonds hält, die ausschließlich für institutionelle Investoren bzw. sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die anderen Aktionäre des Teilfonds, dem die betreffende Aktienklasse angehört, und die Vertreter der Gesellschaft für jeden Schaden, jeglichen Verlust und Kosten entschädigen oder schadlos halten, die aus der Inhaberschaft einer solchen Aktienklasse resultieren oder damit zusammenhängen, falls der jeweilige Aktionär täuschende oder falsche Dokumente hinterlegt hat, oder irreführende oder falsche Angaben gemacht hat, um fälschlicherweise als institutioneller Investor oder als sonstiger zulässiger Investor zu gelten, oder der es versäumt hat, die Gesellschaft schriftlich über den Verlust eines solchen Status in Kenntnis zu setzen.

Art. 8

Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung der Aktionäre vertritt sämtliche Gesellschaftsaktionäre. Die Beschlüsse dieser Versammlung sind für alle Aktionäre der Gesellschaft, unabhängig der Aktienklasse die sie halten, bindend. Sie verfügt über die weitestgehenden Befugnisse, um alle im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Gesellschaft stehenden Geschäfte anzuordnen, auszuführen oder zu ratifizieren.

Art. 9

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre findet gemäss der luxemburgischen Gesetzgebung am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort, jedes Jahr am letzten Freitag des Monats August um 14.00 Uhr statt. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg, so wird die Versammlung auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg verlegt.

Sofern gemäss den luxemburgischen, rechtlichen Bestimmungen zulässig, kann die jährliche Generalversammlung der Aktionäre an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmendem, anderem Datum, einer anderen Uhrzeit oder an einem anderen Ort stattfinden, als dies in vorstehendem Abschnitt festgelegt ist.

Sonstige Versammlungen der Aktionäre oder Versammlungen der Aktionäre eines Teilfonds oder einer Klasse können an solchen Orten und Zeitpunkten, wie in den diesbezüglichen Einberufungsschreiben angegeben, abgehalten werden. Versammlungen der Aktionäre eines Teilfonds oder Klasse können abgehalten werden, um über solche Sachen die sich einzig auf den Teilfonds oder Klasse beziehen, zu beschliessen. Zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen können als einen einzigen Teilfonds oder Klasse behandelt werden, insofern diese Teilfonds oder Klassen von den Vorschlägen die den Aktionären dieser Teilfonds oder Klassen unterbreitet sind, gleichermassen betroffen sind. Sofern mehr als eine Klasse oder ein Teilfonds besteht und sich der Beschluss der Generalversammlung auf die Anpassung der Rechte solcher Klassen oder Teilfonds bezieht, bedarf die rechtsgültige Anpassung der separaten Zustimmung der Aktionäre der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Teilfonds in Übereinstimmung mit den Quorums- und Mehrheitsanforderungen gemäss Art. 10.

Art. 10

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den vorliegenden Statuten unterliegen die Einberufung und der Ablauf der Versammlung den gesetzlichen Beschlussfähigkeit und Fristbedingungen.

Sämtliche Aktien geben, unabhängig von ihren Teilfonds und ihrem Nettoinventarwert, Recht auf eine Stimme unter Vorbehalt der Einschränkungen dieser Statuten. Die Aktionäre können sich in jeder Versammlung der Aktionäre von einer anderen bevollmächtigten Person vertreten lassen, die hierzu schriftlich oder durch Telefax, Fax, E-Mail oder mittels jedem anderen elektronischen, zur Feststellung der Vollmacht geeigneten Mittel bevollmächtigt ist.

Ein Aktionär kann an einer Generalversammlung, per Videokonferenz oder anderen Telekommunikationsmittel bei welchen der Aktionär identifiziert werden kann, teilnehmen. Solche Mittel müssen dem Aktionär ermöglichen, tatsächlich an einer solchen Generalversammlung, deren Ablauf durchlaufend an den Aktionär übertragen werden muss, mitzuwirken.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Aktionäre durch Wahlformulare wählen können, die gemäß dem vom Verwaltungsrat bestimmten Übertragungsweg an den Sitz der Gesellschaft oder an eine andere in der Einberufung angegebene Adresse zu senden sind. Die Aktionäre müssen dabei die von der Gesellschaft ausgestellten Wahlformulare benutzen. Wahlformulare müssen zumindest den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnung der Versammlung, sowie die der Versammlung zum Beschluss vorgelegten Vorschläge enthalten. Für jeden Vorschlag wird das Wahlformular drei Felder enthalten, die es dem Aktionär erlauben, durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes für oder gegen den Vorschlag zu stimmen, beziehungsweise sich der Stimme zu enthalten. Das Wahlformular kann vorsehen, dass das Nichtankreuzen eines der drei Stimmfelder als Enthaltung gilt. Die Wahlformulare werden außerdem Felder betreffend der Identifizierung des Aktionärs enthalten.

Unvollständig ausgefüllte Wahlformulare sind ungültig. Die Gesellschaft nimmt nur Wahlformulare an, die sie vor der Generalversammlung erhalten hat, auf die sich das betreffende Wahlformular bezieht. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass Wahlformulare spätestens 5 Geschäftstage vor dem Datum der Generalversammlung dem Verwaltungsrat in Luxemburg zugegangen sein müssen.

Sofern nicht anders vom Gesetz vorgeschrieben oder in der vorliegenden Statuten festgelegt, werden die Beschlüsse in den ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen der Aktionäre oder der Versammlung der Aktionäre eines Teilfonds oder Klasse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abgegebene Stimmen umfassen nicht an der jeweiligen Abstimmung nicht teilnehmende Stimmen oder sich enthaltende Stimmen oder leere oder ungültig abgegebene Stimmen. Eine juristische Person kann eine Vollmacht durch einen entsprechend befugten Mitarbeiter ausüben lassen.

Der Verwaltungsrat kann jedwede sonstigen seitens der Aktionäre zwecks Beteiligung an einer Versammlung der Aktionäre zu erfüllenden Bedingungen festlegen.

Art. 11

Die Aktionäre treten auf Einberufung des Verwaltungsrats zusammen, mittels eines Einberufungsschreibens, welches die Tagesordnung enthält und an die im Aktienregister angegebene Adresse eines jeden Aktionärs im Einklang mit luxemburgischen Recht zu schicken ist.

Unter Einhaltung der luxemburgischen, rechtlichen Bestimmungen kann in der Einladung zu einer Generalversammlung festgelegt werden, dass die für diese Generalversammlung anwendbaren Quorums- und Mehrheitsanforderungen unter Bezugnahme auf die zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum vor der Generalversammlung ausgegebenen und ausstehenden Aktien bestimmt werden (das "Bestimmungsdatum"). Das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an einer Generalversammlung sowie die Ausübung der entsprechenden Stimmrechte werden in diesem Falle unter Bezugnahme auf die am Bestimmungsdatum von diesem Aktionär gehaltenen Aktien bestimmt.

Art. 12

Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, welche nicht unbedingt Aktionäre sein müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären in der jährlichen Generalversammlung der Aktionäre für eine Amtsdauer gewählt, welche mit der darauffolgenden jährlichen Generalversammlung abläuft und bis zur Ernennung und zum Dienstantritt ihrer Nachfolger, mit dem Vorbehalt jedoch, dass ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit durch Beschluss der Aktionäre mit oder ohne Grund seines Amtes enthoben und/oder ersetzt werden kann. Durch einen Beschluss der Aktionäre kann zudem auch ein zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ernannt werden.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge eines Todesfalls oder Rücktritts oder sonst wie frei, so können die übrigen Mitglieder zusammentreten und mit Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied bestellen, um diesen freien Posten bis zur nächsten Versammlung der Aktionäre zu besetzen.

Art. 13

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n) ernennen. Des Weiteren kann er einen Sekretär bestellen, welcher nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss und mit der Erstellung der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Aktionäre beauftragt wird. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen.

Ist ein Vorsitzender bestimmt worden, übernimmt er den Vorsitz sämtlicher Versammlungen der Aktionäre und des Verwaltungsrats; falls kein Vorsitzender bestimmt wurde oder in dessen Abwesenheit können die Aktionäre oder der Verwaltungsrat jedoch ein anderes Verwaltungsratsmitglied und, für Versammlungen der Aktionäre, jede sonstige Person, mit Stimmenmehrheit der in solchen Versammlungen anwesenden Personen zum vorläufigen Vorsitzenden wählen.

Die Verwaltungsratssitzungen werden sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung angekündigt, ausser in dringenden Fällen, in welchem Falle die Art dieser Umstände im Einberufungsschreiben anzugeben sind. Auf dieses Einberufungsschreiben kann mittels Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder per Schreiben, Fax, E-Mail oder mittels jedem anderen elektronischen, zur Feststellung des Verzichtes geeigneten Mittel verzichtet werden. Individuelle Versammlungen, welche an Orten und Zeitpunkten wie in dem zuvor vom Verwaltungsrat festgelegten Kalender angegeben abgehalten werden, bedürfen keines gesonderten Einberufungsschreibens.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, sich in den Verwaltungsratssitzungen durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten zu lassen, wobei die entsprechende Bevollmächtigung schriftlich, per Fax, E-Mail oder mittels jedem anderen elektronischen, zur Feststellung der Ernennung geeigneten Mittel mitgeteilt werden muss. Verwaltungsratsmitglieder können auch ihre Stimme schriftlich, per Fax, E-Mail oder mittels jedem anderen elektronischen, zur Feststellung der Abgabe der Stimme geeigneten Mittel abgeben.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmen durch Verwendung von Videokonferenz oder anderen Telekommunikationsmittel die es erlauben, das Verwaltungsratsmitglied zu identifizieren. Diese Mittel müssen es dem Verwaltungsratsmitglied erlauben, an der Verwaltungsratssitzung, deren Ablauf kontinuierlich dem teilnehmenden Verwaltungsratsmitglied übermittelt werden müssen, teilzunehmen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur in ordnungsgemäss einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch individuelle Handlungen verpflichten, ausser in ausdrücklich vom Verwaltungsrat genehmigten Fällen.

Der Verwaltungsrat kann nur rechtsgültig beschliessen oder handeln, wenn mindestens die Hälfte aller Verwaltungsratsmitglieder in der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten sind oder mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen oder mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmende Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Im Falle einer Stimmengleichheit, sei es für oder gegen eine vom Verwaltungsrat zu treffende Bestimmung, entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden

Falls die Verwaltungsratsmitglieder einstimmig per Zirkularbeschluss verfahren, ist es ihnen erlaubt, ihre Zustimmung in einer oder mehreren getrennten Ausfertigung(en) per Schreiben mitzuteilen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die Geschäftsführer der Gesellschaft ernennen, einschliesslich eines Generaldirektors, stellvertretende Generaldirektoren oder sonstige Geschäftsführer, welche für die Leitung und die Verwaltung der Gesellschaft als erforderlich erachtet werden. Jede dieser Bestellungen kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Die Geschäftsführer brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung in den vorliegenden Statuten haben die ernannten Geschäftsführer die ihnen vom Verwaltungsrat erteilten Rechte und Verpflichtungen.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Hinblick auf die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft und der Ausübung von Geschäften im Hinblick auf die Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftsgegenstandes an Geschäftsführer der Gesellschaft übertragen oder an natürliche oder juristische Personen die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein müssen. Der Verwaltungsrat kann auch seine Befugnisse, Obrigkeiten und Ermessen an irgend ein Komitee, bestehend aus solcher Person oder Personen (ob Mitglied oder nicht des Verwaltungsrates) die er als angebracht erachtet, übertragen.

Art. 14

Die Protokolle sämtlicher Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und, in seiner Abwesenheit, vom pro tempore Vorsitzenden, welcher den Vorsitz der Versammlung geführt hat, und von einem anderen Verwaltungsratsmitglied oder dem Sekretär der Versammlung.

Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle, welche vor Gericht oder anderweitig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden, vom Sekretär oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 15

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um alle Verwaltungs- und Bestimmungsvorkehren im Interesse der Gesellschaft zu treffen. Alle Befugnisse die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder diese Statuten der Versammlung der Aktionäre vorbehalten sind, liegen in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat wird, ohne Einschränkung des vorstehenden, die Befugnis haben, die Geschäfts- und Anlagepolitik der Anlagen in Bezug auf jeden Teilfonds und dessen Portfolio, nach dem Prinzip der Risikostreuung, festzulegen, unter Vorbehalt solcher Einschränkungen die durch Teil I des Gesetzes und durch Verordnung des Verwaltungsrates festgelegt werden.

Insbesondere hat der Verwaltungsrat die Befugnis, die Gesellschaftspolitik festzulegen. Die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft werden die Anlagen oder Tätigkeiten die unter den Anlagebeschränkungen die durch das Gesetz oder durch die Gesetze oder Verordnung der Länder in denen die Aktien dem Publikum angeboten werden oder die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat erlassen werden und in den Verkaufsdokumenten in Bezug auf das Anbieten von Aktien beschrieben, nicht beeinträchtigen.

Um die Anlageziele der Gesellschaft sowie der jeweiligen Teilfonds zu erreichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass Anlagen in:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt, gemäss dem Gesetz, notiert bzw. gehandelt werden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt in einem Mitgliedstaat (gemäss der Definition im Gesetz) gehandelt werden;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse in Ost- und Westeuropa, Afrika, den Amerikanischen Kontinenten, Asien, Australien und Ozeanien notiert sind oder die an einem anderen Markt in den obengenannten Ländern gehandelt werden, insoweit dass diese Märkte geregelt sind, ordnungsgemäss funktionieren, anerkannt und für das Publikum offen sind;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer oben unter a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem geregelten Markt beantragt wurde; und
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) allen sonstigen übertragbaren Wertpapieren, Instrumenten, abgeleitete Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerten gemäss den vom Verwaltungsrat im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegten Beschränkungen, wie sie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt werden getätigt werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, bis zu 100% der Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat, wenn er von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt ist (inklusive, aber nicht ausschliesslich OECD Mitgliedstaaten, Singapur, Brasilien, Indonesien, Südafrika und Russland) oder von internationalen Organismen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere solche Mitgliedstaaten angehören, insofern dass in dem Fall wo die Gesellschaft beschliessen sollte, diese Bestimmungen anzuwenden, jeder betroffene Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Anlagen der Gesellschaft in abgeleitete Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem geregelten Markt in Sinne des Gesetzes gehandelt werden und/oder die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate") zu tätigen, sofern es sich, unter anderem, bei den Basiswerten um gemäss Artikel 41 (1) des Gesetzes zulässige Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss ihrer Anlagezielen investieren darf und in den Verkaufsunterlagen offen gelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschliessen, dass Anlagen eines Teilfonds, deren Vermögenswerte mit dem Ziel die Zusammensetzung eines Indexes nachzubilden, sofern der betreffende Index von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, aufgrund seiner hinreichenden Diversifizierung, dass der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt und der Index in einer geeigneten Weise veröffentlicht wird, angelegt werden können.

Anlagen der Gesellschaft können entweder direkt oder indirekt durch vollständig gehaltene Tochtergesellschaften erfolgen. Bezüglich Rücknahmeanträge durch Aktionäre finden Art. 48 Abs. 1 und 2 des Gesetzes keine Anwendung, wenn Anlagen der Gesellschaft in das Kapital von Tochtergesellschaften erfolgen und diese in ihrem Domizilstaat ausschliesslich in dessen Namen den Geschäften der Verwaltung, Beratung oder des Vertriebes nachgehen. Jegliche Bezugnahme in diesen Statuten auf "Investitionen" und "Anlagen" umfassen, je

nach Kontext, getätigte Investitionen und direkt gehaltene Anlagen und indirekt durch vorerwähnte Tochtergesellschaft gehaltene Anlagen.

Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10% der Nettovermögenswerte eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss Artikel 41 (1) e) des Gesetzes anlegen, ausser es sei speziell in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft für einen Teilfonds vorgesehen.

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen, rechtlichen Bestimmungen kann ein Teilfonds zum grösstmöglichen, rechtlich zulässigem Umfang, aber stets im Einklang mit den Verkaufsdokumenten, in einen anderen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zur Berechnung des Nettoinventarwertes werden entsprechend angewandt. In diesem Falle und in Übereinstimmung mit den luxemburgischen, rechtlichen Bestimmungen werden allfällige Stimmrechte bezüglich eines Teilfonds, solange der andere Teilfonds die entsprechenden Aktien hält, suspendiert. Zusätzlich hierzu und solange der investierende Teilfonds die Aktien hält, wird der Wert der Aktien nicht zum Vermögen der Gesellschaft zum Zwecke der Berechnung des Mindestkapitals gemäss den Bestimmungen des Gesetzes angerechnet.

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen, rechtlichen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat zum grösstmöglichen, rechtlich zulässigem Umfang, aber stets im Einklang mit den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft (i) einen als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifizierenden Teilfonds gründen, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln, oder (iii) den Master-OGAW seiner Feeder-OGAW wechseln.

Art. 16

Zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma abgeschlossene Verträge oder Geschäfte können weder beeinträchtigt noch ungültig werden durch die Tatsache, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft ein Interesse in einer anderen Gesellschaft oder Firma haben oder Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellter dieser Gesellschaft oder Firma sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder Geschäftsführer der Gesellschaft, welcher als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Angestellter für eine Gesellschaft oder Firma fungiert, mit welcher die Gesellschaft kontrahiert oder sonst wie Geschäfte tätigt, darf aufgrund seiner Verbindung zu dieser anderen Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert werden, solche im Zusammenhang mit derartigen Verträgen oder Geschäften stehende Angelegenheiten in Betracht zu ziehen, diesbezüglich abzustimmen oder zu handeln.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer der Gesellschaft ein Interessenkonflikt an einem Geschäft der Gesellschaft hat, muss das betroffene Verwaltungsratsmitglied oder der betroffene Geschäftsführer dem Verwaltungsrat diesen Interessenkonflikt mitteilen, und darf keine solche Transaktion in Betracht ziehen oder diesbezüglich abstimmen. Jegliche derartige Transaktion sowie Interessenkonflikt des betreffenden Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführers wird in der nächstfolgenden Versammlung der Aktionäre Bericht erstattet. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung, wenn sich der Beschluss des Verwaltungsrates auf das Tagesgeschäft unter gewöhnlichen Umständen bezieht.

Art. 17

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für alle Ausgaben entschädigen, welche diese im Zusammenhang mit jedweden Verfahren, Prozessen und Gerichtsverfahren hatten, in welchen sie in ihrer Eigenschaft als jetzige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft, oder, auf deren Antrag, jedweder anderen Gesellschaft in welcher die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist und von welcher sie keine Entschädigung beanspruchen können, beteiligt waren, es sei denn für solche Angelegenheiten, für welche sie in solchen Verfahren, Prozessen oder Gerichtsverfahren schliesslich für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten für haftbar erklärt werden. Im Falle einer aussergerichtlichen Einigung, ist eine Entschädigung nur

im Zusammenhang mit den Sachverhalten die durch die aussergerichtliche Einigung geregelt wurden, gegeben und wo die Gesellschaft durch ihren Berater die Bestätigung erhalten hat dass die zu entschädigende Person keine Verletzung ihrer Pflichten begangen hat. Das oben beschriebene Entschädigungsrecht schliesst andere anwendbare Rechte nicht aus.

Art. 18

Die Gesellschaft wird durch die Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder die Einzel- oder Doppelunterschrift eines rechtmässig dazu bevollmächtigten Geschäftsführers der Gesellschaft oder einer anderen bevollmächtigten Person oder durch die Einzelunterschrift eines dazu vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Verwaltungsratsmitglieds verpflichtet.

Art. 19

Die Gesellschaft bestellt einen qualifizierten Wirtschaftsprüfer ("réviseur d'entreprises agréé"), welchem die durch das Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben obliegen. Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer wird von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt und bleibt bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt.

Art. 20

Wie nachstehend näher erläutert kann die Gesellschaft jederzeit ihre eigenen Aktien unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes zurückkaufen.

Jeder Aktionär kann den Rückkauf aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft beantragen. Der Rückkaufspreis ist in der Regel spätestens 7 Geschäftstage in Luxemburg nach dem Datum, an dem der betreffende Nettoinventarwert pro Aktie berechnet wurde, zu zahlen und entspricht dem gemäss den Bestimmungen von Artikel 22 der vorliegenden Statuten festgelegten Nettoinventarwert pro Aktie der Aktien des betreffenden Teilfonds und Klasse, abzüglich von in den Verkaufsdokumenten aufgeführten Kommissionen (wie beispielsweise Rücknahmekommissionen, Gebühren zur Verhinderung der Verwässerung, Verkaufskommissionen oder steuerliche Abgaben). Wenn in ausserordentlichen Umständen die Liquidität des Portfolios eines Teilfonds, dessen Aktien zurückgegeben werden sollen, für die Rückzahlung innerhalb des genannten Zeitraumes nicht genügt, erfolgt die Zahlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, aber ohne Zinsen. Alle derartigen Anträge müssen vom betreffenden Aktionär in schriftlicher Form am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder bei jedweder anderen von der Gesellschaft zu ihrem Agenten für die Behandlung der den Aktienrückkauf ernannten Person oder Gesellschaft eingereicht werden.

Aktien des Kapitals der Gesellschaft die durch die Gesellschaft zurückgekauft werden, werden annulliert.

Mit Zustimmung oder auf Gesuch des betreffenden Aktionärs oder der betreffenden Aktionäre kann der Verwaltungsrat (unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre) Rücknahmeanträge teilweise oder gänzlich durch eine Sachauszahlung erfüllen, indem dem zurückgebendem Aktionär Anlagen des Portfolios im Werte des relevanten Nettoinventarwertes zugewiesen werden, wie in den Verkaufsdokumenten umschrieben wird. Über eine derartige Rücknahme wird ein spezieller Prüfbericht durch den qualifizierten Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellt, in welchem die Anzahl, die Bezeichnung und der Wert der vom Verwaltungsrat zur Erfüllung der Rücknahme bestimmten Anlagen bestätigt wird. Die Kosten einer solchen Sachauszahlung, insbesondere die Kosten für den speziellen Prüfbericht, werden durch den die Rücknahme verlangenden Aktionär oder einen Dritten getragen, aber in keinem Falle von der Gesellschaft. Die Beschaffenheit der zu übertragenden Anlagen muss auf einer angemessenen und fairen Basis erfolgen und darf die Interessen der übrigen Aktionäre des betreffenden Teilfonds nicht verletzen.

Ein Aktionär kann den Umtausch aller oder einen Teil seiner Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds und/oder Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert der Aktien des entsprechenden Teilfonds und/oder Klasse verlangen,

vorausgesetzt die Bedingungen des Haltens der Aktien in den der Umtausch zu erfolgen hat, erfüllt sind. Der Verwaltungsrat kann solche Umtäusche einschränken, u.a. in Bezug auf die Frequenz, und kann für einen solchen Umtausch die von ihm festgelegten Kosten auferlegen.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit beschliessen, dass falls die Gesamtzahl der Aktien die an einem Bewertungsstichtag zurückgekauft werden, eine Anzahl von Aktien, die, wenn sie durch den anwendbaren Nettoinventarwert multipliziert werden, einen bestimmten in den Verkaufsdokumenten des Fonds näher zu bestimmenden Prozentsatz des Nettovermögens eines Teilfonds überschreitet, die Rückkaufsanträge an diesem Bewertungsstichtag unter den rückkaufenden Aktionäre proratisiert werden, so dass die Rückkäufe, die diesen Prozentsatz übersteigen, bis zum nächsten Bewertungsstichtag ausgesetzt werden. Die so ausgesetzten Anträge werden am nächsten Bewertungsstichtag prioritär behandelt. Derartig ausgesetzte Rücknahmeanträge werden zu dem für den effektiven Rücknahmetag berechneten Nettoinventarwert abgerechnet.

Falls an einem Bewertungsstichtag erhebliche Rückkaufsanfragen gemacht werden, kann die Gesellschaft, unter Beachtung der Gleichbehandlung der Aktionäre, beschliessen einen Anteil der Vermögenswerte der Gesellschaft zu verkaufen, die so nahe wie möglich, den gleichen Anteil wie die zurückzukaufenden Aktien entspricht. Falls die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird der an die zurückkaufenden Aktionäre zu bezahlende Betrag sich auf den Nettoinventarwert pro Aktie nach einer solchen Veräusserung basieren. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieser Veräusserung und den Erhalt durch die Gesellschaft, in einer frei konvertierbaren Währung, des Verkaufserlöses.

Ausser in den Fällen der Aussetzung der Berechnung des NIWs sowie der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs der Aktien gemäss Art. 21, sind die Rücknahmeanträge unwiderruflich. Wenn ein Fall des Art. 21 vorliegt und der Rücknahmeantrag nicht widerrufen wurde, erfolgt die Rücknahme basierend auf dem Bewertungsstichtag, der dem Ende der Aussetzungszeit unmittelbar folgt.

Wenn ein Rückkauf von Aktien den Wert des Aktienbestands eines einzelnen Aktionärs auf weniger als ein vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestbetrag reduziert wird, wird angenommen, dass der betreffende Aktionär den Rückkauf seiner sämtlichen Aktien beantragt hat.

Art. 21

Zum Zwecke der Festlegung des Ausgabe-, Rückkaufs- und Umtauschpreises pro Aktie bestimmt die Gesellschaft periodisch, je nach Bestimmung des Verwaltungsrats, jedoch mindestens zweimal im Monat den Nettoinventarwert der Aktien einer jeden Klasse (wobei der Tag, an welchem der Nettoinventarwert bestimmt wird, in der vorliegenden Statuten "Bewertungsstichtag" genannt wird).

Die Gesellschaft kann vorübergehend die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Aktie eines Teilfonds oder Klasse und die Ausgabe, Rückkauf oder Umtausch der Aktien eines Teilfonds oder Klasse aussetzen, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen. Solche Umstände können sein:

- a) jede Periode während welcher eine der wichtigsten Wertpapierbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert werden, geschlossen ist, oder während der Handel begrenzt oder vorübergehend eingestellt sind unter Ausnahme üblicher Feiertage;
- b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds sich als unpraktikabel erweist;
- c) im Falle des Ausfalls oder Einschränkung der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der Anlagen eines Teilfonds oder der laufenden Preise oder Werte an jedweder Wertpapierbörse in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds;

- d) während jeder Periode, in welcher die Gesellschaft die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Aktien eines bestimmten Teilfonds nicht bewerkstelligen kann, oder während welcher jedwede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Kauf von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Aktien nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; und
- e) während eines Zeitraumes, während dessen nach Ansicht des Verwaltungsrates aussergewöhnliche Umstände die Aufrechthaltung des Anteilsscheinhandels eines Teilfonds unmöglich oder gegenüber Aktionären unfair erscheinen liesse oder eines anderweitigen Umstandes, der zu einer steuerlichen oder anderweitig pekuniären Benachteiligung oder einem anderen Schaden der Aktionäre, eines Teilfonds oder einer Klasse führen könnte und sonst nicht angefallen wäre; oder
- f) wenn die Gesellschaft, ein Teilfonds oder eine Klasse liquidiert wird oder werden könnte, an oder ab dem Datum, an welchem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat beschlossen wird oder Aktionären eine Mitteilung zur Einberufung einer Generalversammlung gegeben wird, an welchem die Liquidation der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse zur Beschlussfassung vorgelegt wird;
- g) im Falle einer Fusion der Gesellschaft oder eines Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat dies als erforderlich und im Interesse der Aktionäre erachtet; oder
- h) im Falle der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Zielfonds, in welche(n) ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens angelegt hat.

Die Einstellung der Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds oder Klasse wird, falls angebracht und wie es in den Verkaufsunterlagen beschrieben ist, durch die Gesellschaft veröffentlicht und wird den Aktionären, die einen Antrag zur Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien des betroffenen Teilfonds oder Klasse gemacht haben, mitgeteilt. Solche Anträge werden an dem Bewertungsstichtag nach der Aufhebung behandelt.

Die vorübergehende Einstellung der Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds oder Klasse wird keine Folgen auf die Festlegung des Inventar-, Ausgabe-, Rückkaufs- und Umtauschpreises der anderen Teilfonds/Klasse haben.

Art. 22

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft, jedes Teilfonds und jeder Klasse wird wie folgt festgestellt:

Der Nettoinventarwert der Aktien jeder Klasse wird in der vom Verwaltungsrat festgelegte Währung der entsprechenden Klasse als Pro Aktie Wert ausgedrückt und für jeden Bewertungsstichtag festgelegt, indem der Nettovermögenswert der Gesellschaft die einer Klasse entsprechen, welcher dem am besagten Datum auf der entsprechenden Klasse bezogenen Wert des Vermögens der Gesellschaft, abzüglich der auf diese einzelne Klasse fallenden Verbindlichkeiten entspricht, durch die Anzahl der ausstehenden Aktien einer Klasse, angepasst um jedweder Handelskosten, Gebühren zur Verhinderung der Verwässerung, steuerliche Abgaben oder andere Kommissionen gemäss den Verkaufsdokumenten, die der Verwaltungsrat als angemessen betrachtet, dividiert wird und durch Rundung des Resultats auf mindestens die nächste kleinste Währungseinheit der entsprechenden Währung festgelegt wird. Der Verwaltungsrat kann eine Anpassung zur Verhinderung der Verwässerung vornehmen, wie in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft offengelegt wird.

Die Bestimmung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Klassen der Teilfonds erfolgt folgendermassen:

- A. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen:
 - a) sämtliche Bar oder Kontoguthaben, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen;

- b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine und fällige Forderungen (einschliesslich des Erlöses von verkauften jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
- c) sämtliche Obligationen, Nachsichtwechsel, Aktien, Wandel, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheinen, Optionen und Geldmarktmittel und Wertpapiere, welche sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder für ihre Rechnung gekauft worden sind;
- d) sämtliche geschuldeten Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen (vorausgesetzt, die Gesellschaft kann Berichtigungen im Hinblick auf die durch den Handel mit Ex-Dividenden, Ex Bezugsrechten oder ähnliche Praktiken bedingten Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen);
- e) sämtliche auf den von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, ausser im Masse dass diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers einbegriffen oder wiedergegeben sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern sie nicht abgeschrieben wurden; und
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschliesslich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermassen festgelegt:

- a) die auf einem regulierten Markt notierten übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder abgeleitete Finanzinstrumente werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Preis bewertet; im Fall dass es mehrere solche Märkte gibt, auf Basis des zuletzt verfügbaren Preises des Hauptmarktes des entsprechenden Wertpapiers. Sollte der zuletzt verfügbare Preis eines Wertpapiers und/oder eines abgeleiteten Finanzinstruments nicht seinem Marktwert entsprechen, so wird dieses Wertpapier und/oder abgeleitete Finanzinstrument aufgrund seines voraussichtlichen Verkaufspreises, der den Verwaltungsrat als angemessen betrachtet, bewertet;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente die nicht an einem regulierten Markt notiert sind, werden aufgrund ihres zuletzt verfügbaren Preises bewertet. Sollte der zuletzt verfügbare Preis eines Wertpapiers nicht seinem Marktwert entsprechen, so wird dieses Wertpapier aufgrund seines voraussichtlichen Verkaufspreises, der den Verwaltungsrat als angemessen betrachtet, bewertet;
- c) abgeleitete Finanzinstrumente die nicht an einem regulierten Markt notiert sind, werden täglich in einer zuverlässigen und nachweisbaren Weise gemäss Marktpraxis bewertet;
- d) Swaps werden zu ihrem Marktwert, der sich auf den zugrundeliegenden Wertpapieren (zu Geschäftschluss oder Untertags) abstützt, sowie auf die Merkmale der zugrundeliegenden Verpflichtungen; Swaps auf Zinsen werden aufgrund ihres Marktwertes der durch Bezug auf die anwendbare Zinskurve, ermittelt wird, bewertet;
- e) Aktien oder Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert minus allfällige Gebühren bewertet;
- f) Barguthaben und Geldmarktinstrumente können zu ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufene Zinsen oder auf einer abgeschriebener Kostenbasis bewertet. Alle anderen Vermögenswerte können, sofern von der Praxis zugelassen, gleichermassen bewertet werden; kurzfristige Anlagen, die eine Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger haben, werden bewertet zu ihrem:
 - (i) Marktwert; oder

- (ii) wo kein Marktwert zur Verfügung steht oder nicht repräsentativ ist, zu einer abbeschriebenen Kostenbasis.
- g) der Marktwert der Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel- und Schuldscheine und fällige Forderungen, vorbezahlte Auslagen, Bardividenden und festgelegte oder aufgelaufene Zinsen die jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, werden zu ihrem Gesamtwert betrachtet, es sei denn, diese können nicht voll bezahlt oder einvernahmt werden, in welchem Fall der Verwaltungsrat ein Diskont in einer Höhe machen kann so dass dessen Wert dem wahren Wert entspricht.

Falls die oben erwähnten Bewertungsmethoden ungeeignet sind, können andere Bewertungsmethoden angewendet werden, falls der Verwaltungsrat der Auffassung ist eine andere Methode den Wert oder den Liquidationswert der Anlage besser widerspiegelt und sie den Rechnungsführungsgrundsätzen entspricht um den fairen Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft.

In den Fällen wo die Interesse der Gesellschaft oder deren Aktionäre dies rechtfertigen (z.B. Vermeidung von Market-Timing), kann der Verwaltungsrat alle geeignete Massnahmen treffen, sowie die Anwendung einer "fair value pricing methodology" um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen wie es in den Verkaufsunterlagen beschrieben ist.

B. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
- b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungsausgaben (einschliesslich aber nicht beschränkt auf die Anlageberater- oder Anlageverwaltergebühren, die Verwahrungsgebühr und der Vergütung des Verwaltungsbevollmächtigten);
- c) sämtliche jetzigen und zukünftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschliesslich sämtlicher fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in bar oder in Gütern, einschliesslich des Betrags jedweder von der Gesellschaft festgesetzten nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Abschluss-tag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Person übereinstimmt oder diesem folgt;
- d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag aufgelaufene Steuern auf das Kapital und die Erträge und andere Verbindlichkeiten; und
- e) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten jedweder Art der Gesellschaft, mit Ausnahme der durch Gesellschaftsaktien verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben umfassen die Gründungskosten, die Vergütungen für Anlageberater, Anlageverwalter, Vergütungen und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer, Buchhalter, die Verwahrstelle, ihre Korrespondenzbanken, Registrierungsdomizil und Übertragungsstellen, jedwede Zahlstellen und ständigen Vertreter an den Registrierungsorten, jedwede sonstige vertragliche Partei die von der Gesellschaft angestellt ist, die Vergütung und Kosten die im Zusammenhang mit der generellen Infrastruktur des Fonds aufgelaufen sind, die Notierung der Aktien an irgendeiner Wertpapierbörse oder eine Notierung an einem anderen regulierten Markt, Gebühren für Rechtsbeistand und Steuerberater, Kosten für Buchprüfungsdienstleistungen, die Förderungs-, Druck-, Berichterstellungs- und Veröffentlichungskosten, einschliesslich der Werbekosten, der Kosten für die Ausarbeitung, den Druck von Prospekten, erklärende Memoranden, Registrierungsanträge oder die Jahres- und Halbjahresberichte, die Steuern oder von der Regierung erhobenen Gebühren und alle anderen Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Währungswechselkosten, Bank- und Courtagegebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmässig wiederkehrende Kosten im Voraus für

ein Jahr oder jedwede andere Periode veranschlagen und diese gleichmässig über diese Zeitspanne verteilen.

C. Der Verwaltungsrat wird eine Vermögensmasse für jeden Teilfonds bilden:

- a) der Erlös der Ausgabe der Aktien eines Teilfonds wird in den Gesellschaftsbüchern der für diesen Teilfonds von Aktien gebildeten Masse zugeteilt, und die Aktiva und Passiva sowie Einkünfte und Ausgaben gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Artikels der entsprechenden Masse zugeordnet werden;
- b) falls ein Vermögenswert sich aus einem anderen Vermögenswert ergibt, so wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Gesellschaftsbüchern derselben Masse zugeordnet wie diejenigen Vermögenswerte, von welchem er abgeleitet wurde, und anlässlich jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Wertsteigerung oder die Wertminderung der entsprechenden Masse zugeordnet;
- c) falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse oder mit irgendeinem Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse steht, so wird die betreffende Verbindlichkeit der entsprechenden Masse zugeordnet;
- d) falls Vermögenswerte oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keiner bestimmten Masse zugeordnet werden kann, wird der betreffende Vermögenswert oder die Verbindlichkeit sämtlichen Massen anteilmässig zum Nettovermögen der Massen zugeordnet.

Wenn, wie unter Artikel 5 beschrieben, eine oder mehrere Klassen innerhalb desselben Teilfonds geschaffen wurden, wenden sich die oben genannten Zuteilungsregelungen, mutatis mutandis, auf solche Klassen an.

Informationen in Bezug auf den Ausgabe- und Rückkaufpreis ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft verfügbar.

D. Erweiterte Vermögensmasse

- 1) Der Verwaltungsrat kann alle oder Teile der Vermögensmassen, welche für einen oder mehrere Teilfonds erstellt wurden, auf einer gemeinsamen Basis investieren oder verwalten (hiernach "Teilnehmender Fonds" genannt) soweit es angebracht ist, unter Berücksichtigung ihrer respektiven Anlageziele oder -strategien, so zu handeln. Jede so erweiterte Vermögensmasse ("Erweiterte Vermögensmasse") soll zuerst gebildet werden indem Bargeld oder (gemäss der unten genannten Beschränkungen) andere Vermögenswerte von jedem der Teilnehmenden Fonds an sie übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen an die Erweiterte Vermögensmasse machen. Er kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an einen Teilnehmenden Fonds übertragen, bis zu der Höhe des Anteils des betroffenen Teilnehmenden Fonds. Andere Vermögenswerte als Bargeld können einer Erweiterten Vermögensmasse zugeteilt werden nur wenn sie für den Anlageziele oder -strategien der jeweiligen Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind.
- 2) Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse an denen jeder Teilnehmender Fonds berechtigt ist, werden unter Bezug auf die Verteilungen und Abbuchungen, welche im Namen der anderen Teilnehmenden Fonds gemacht wurden, bestimmt.
- 3) Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen welche die Eigenschaft von Einnahmen haben und welche bezüglich der Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhalten wurden, werden sofort den Teilnehmenden Fonds gutgeschrieben, im Verhältnis zu ihren respektiven Ansprüchen auf Vermögenswerte in der Erweiterten Vermögensmasse zu der Zeit oder bei Erhalt.

E. Zum Zwecke des vorliegenden Artikels:

- a) Aktien, für die Zeichnung angenommen wurde aber dessen Kaufpreis noch nicht erhalten wurde, gelten als ausgegeben ab dem Bewertungsstichpunkt an dem Bewertungsstichtag an dem sie alloziert wurden und dessen Kaufpreis wird als Forderung der Gesellschaft betrachtet bis er von der Gesellschaft erhalten wird;
- b) gelten die gemäss Artikel 20 der vorliegenden Statuten zurückzukaufenden Aktien der Gesellschaft bis unverzüglich nach dem Bewertungsstichpunkt an dem im vorliegenden Artikel bezeichneten Bewertungsstichtag als ausgegeben und werden als solche berücksichtigt und gelten ab diesem Tag und bis zur Zahlung des Preises als Verbindlichkeit der Gesellschaft;
- c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, welche nicht in der Währung des Nettovermögenswertes des entsprechenden Teilfonds ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung des am Bewertungsstichtag des Nettovermögenswertes der Aktien geltenden Wechselkurse bewertet; und
- d) werden an einem Bewertungsstichtag die von der Gesellschaft an diesem Bewertungsstichtag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren soweit wie möglich berücksichtigt

F. Swinging Single Pricing

Der Verwaltungsrat kann für Teilfonds beschliessen, dass der wie vorstehend berechnete Nettoinventarwert der betroffenen Teilfonds nach dem im Folgenden beschriebenen "Swinging Single Pricing" angepasst wird.

Nach dem Abschluss der vorstehenden Berechnung des Nettoinventarwerts eines Bewertungsstichtages wird für diesen Bewertungsstichtag:

- a) der Nettoinventarwert aller Aktienklassen eines betroffenen Teilfonds erhöht, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfonds zu einem Nettoinventarzufluss führt; oder
- b) der Nettoinventarwert aller Aktienklassen eines betroffenen Teilfonds verringert, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfonds zu einem Nettoinventarabfluss führt; oder
- c) keine Anpassung vorgenommen, wenn ein bestimmter, vom Verwaltungsrat für jeden betroffenen Teilfonds festzulegender Schwellenwert des Nettoinventarzuflusses bzw. -abflusses am Bewertungsstichtag nicht überschritten wird.

Die maximale Anpassung wird in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführt.

Art. 23

Wenn immer die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, so wird der Preis pro Aktie, zu welchem diese Aktien angeboten und verkauft werden, auf Grundlage des Nettoinventarwertes für den entsprechenden Teilfonds bestimmt, zuzüglich solche Gebühren die in den Verkaufsunterlagen vorgesehen sind, sowie einer vom Verwaltungsrat festgelegten Gebühr für Handels- und Abgabekosten. Dieser Preis ist auf- oder abzurunden, wie der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschliessen kann. Der auf diese Weise festgelegte Preis ist innert einer vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsdokumenten offengelegten Frist zu bezahlen.

Art. 24

Die Gesellschaft muss einen Vertrag mit einer gemäss der luxemburgischen Gesetzgebung über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Ausübung von Bankgeschäften, berechtigten Bank ("die Verwahrstelle"), ab-

schliessen. Sämtliche Bankguthaben und Wertpapiere der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle oder zu ihren Gunsten verwahrt, welche gemäss dem Gesetz gegenüber der Gesellschaft und den Aktieneigentümern haftet.

Wünscht die Verwahrstelle vom Vertrag zurückzutreten, so hat sich der Verwaltungsrat um eine neue Gesellschaft zu bemühen, die als Verwahrstelle handeln soll. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen die Verwahrstelle nicht ihres Amtes entheben bevor eine Nachfolgebank gemäss dieser Vorschrift ernannt wurde um deren Amt zu übernehmen.

Art. 25

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten April und endet am einunddreissigsten März des folgenden Jahres endet. Die Konten der Gesellschaft werden in EUR ausgedrückt. Im Falle verschiedener Teilfonds, wie in Artikel 5 der Statuten vorgesehen, und wenn die Konten dieser Teilfonds in verschiedenen Währungen ausgedrückt sind, werden diese Konten in EUR umgewandelt und zusammengerechnet im Hinblick auf die Festsetzung der Konten der Gesellschaft.

Art. 26

Die Verteilung des jährlichen Einkommens sowie sämtliche sonstige Ausschüttungen werden von der jährlichen Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.

Allfällige Dividenden werden in EUR ausbezahlt oder solch andere Währung in der der Nettoinventarwert pro Aktie eines Teilfonds ausgedrückt ist und an dem Ort und Zeitpunkt die durch den Verwaltungsrat festgelegt werden, ausbezahlt. Zwischendividenden können auf Beschluss des Verwaltungsrates ausbezahlt werden. Die jährliche Generalversammlung, welche die Jahresrechnung verabschiedet, soll auch allfällige, vom Verwaltungsrat beschlossene Zwischendividenden ratifizieren.

Hat der Verwaltungsrat, in Übereinstimmung mit Artikel 5 dieser Statuten, beschlossen, innerhalb eines Teilfonds Klassen zu bilden, wo eine Klasse Anrecht auf Ausschüttungen hat (Dividenden-Aktien) und die andere Klasse kein solches Recht beinhaltet (Kapitalisierungsaktien), so können Ausschüttungen nur in Bezug auf Dividenden-Aktien festgelegt und ausbezahlt werden und es werden keine Ausschüttungen in Bezug auf Kapitalisierungsaktien ausbezahlt.

Der Verwaltungsrat kann die automatische Wiederanlage von Dividenden für jeden Teilfonds festlegen, sofern kein Aktionär mit Anspruch auf Barauszahlung die Auszahlung solcher Dividenden verlangt. In jedem Falle erfolgt keine Auszahlung von Dividenden, die einen vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsdokumenten festgehaltenen Schwellenwert nicht erreichen. Derartige Dividenden werden automatisch wieder angelegt.

Keine Ausschüttung darf vorgenommen werden, wenn dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das gesetzliche Minimum fallen würde.

Art. 27

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (natürliche Personen oder Rechtspersonen), welche von der diese Auflösung beschliessenden Versammlung der Aktionäre ernannt werden, die ebenfalls ihre Befugnisse und ihre Vergütung festlegt. Der Nettoerlös der Auflösung bezüglich jeden Teilfonds wird durch den Liquidatoren an den Eigentümer dieser Aktien anteilig zu seinem Besitz von Aktien des entsprechenden Teilfonds oder Klasse, gezahlt. Diese Auszahlung erfolgt entweder in bar oder mit vorgängiger Zustimmung des Aktionärs in Sachwerten. Jegliche den Aktionären durch die Liquidation der Gesellschaft zustehenden Mittel und die von den Anspruchsberechtigten bis zum Abschluss des Liquidati-

onsprozesses nicht beansprucht werden, werden für die Anspruchsberechtigten bei der Caisse de Consignation in Luxemburg in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden einen Teilfonds zu liquidieren, falls der Gesamtinventarwert eines solchen Teilfonds unter einen bestimmten Wert fällt oder einen bestimmten Wert nicht erreicht, der erforderlich ist, um das jeweilige Portfolio auf eine wirtschaftlich angemessene Art und Weise zu verwalten, oder falls eine den Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage oder irgendein anderer Grund, der, der Meinung des Verwaltungsrates nach, dies im Interesse der Aktionäre erfordert, eine Liquidation rechtfertigt. Der Rückkaufpreis basiert auf dem Nettoinventarwert pro Aktie (der den tatsächlichen Liquidationspreis der Anlagen sowie die Liquidationskosten berücksichtigt), der am Bewertungsstichtag errechnet wird an dem die Liquidation wirksam wird.

Die Gesellschaft wird den Besitzern der betroffenen Aktien diesen Entscheid zusammen mit einer Begründung und einem Beschrieb der Vorgehensweise der Liquidation schriftlich mitteilen .

Die Aktionäre des betreffenden Teilfonds können weiterhin, ausser dass der Verwaltungsrat anders beschlossen hat, den Rückkauf ihrer Aktien zu einem Rückkaufpreis der die voraussichtliche Verkaufs- und Liquidationskosten des entsprechenden Teilfonds berücksichtigen, oder den Umtausch ihrer Aktien verlangen.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage oder das Interesse der Aktionäre eines Teilfonds dies fordert, so kann auf Beschluss des Verwaltungsrates, einem Teilfonds in zwei oder mehrere Teilfonds aufgeteilt werden oder verschiedene Klassen eines Teilfonds konsolidiert oder verschmolzen werden. Solche Beschlüsse werden wie oben beschrieben mitgeteilt.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat gemäss den vorhergehenden Abschnitten übertragenen Befugnisse, kann eine Generalversammlung eines Teilfonds (oder allenfalls einer Klasse) auf Antrag des Verwaltungsrates (i) festlegen, dass alle Aktien des entsprechenden Teilfonds zurückgenommen werden und der Nettoinventarwert der Aktien (unter Berücksichtigung erzielter Veräusserungserlöse von Anlagen sowie Veräusserungsaufwendungen) den Aktionären rückerstattet wird, wobei der Nettoinventarwert für jenen Bewertungsstichtag berechnet wird, an welchem die Entscheidung wirksam wird, (ii) über die Aufspaltung eines Teilfonds oder die Aufspaltung, Vereinigung oder Zusammenlegung von Klassen innerhalb desselben Teilfonds bestimmen. Für derartige Generalversammlungen gelten keine Quorumsanforderungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Entscheidung nicht in der Liquidation der Gesellschaft resultiert.

Sämtliche zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Eine Fusion eines Teilfonds wird durch den Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat die Beschlussfassung über die Fusion nicht einer Versammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds vorlegen möchte. Für diese Versammlung gelten keine Quorumsanforderungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Fusionen eines Teilfonds oder der Gesellschaft selbst, die in der Auflösung der Gesellschaft resultieren, muss die Fusion durch einen Beschluss einer Versammlung der Aktionäre unter Einhaltung der für eine Statutenänderung geltenden Quorums- und Mehrheitsanforderungen beschlossen werden.

Jegliche Fusion eines Teilfonds unterliegt den Bestimmungen zu Fusionen des Gesetzes und allfälliger Umsetzungserlasse.

Art. 28

Die vorliegenden Statuten können von einer Versammlung der Aktionäre, die nach den Luxemburger Gesetzen ordentlich, was die Beschlussfähigkeit und die Stimmabgabe einberufen ist, abgeändert werden.

Art. 29

Sämtliche nicht in den vorliegenden Statuten vorgesehenen Angelegenheiten unterliegen dem Gesetz vom 10. August 1915 betreffend Handelsgesellschaften, in seiner abgeänderten Form und dem Gesetz.